

BÜNDNIS DEUTSCHLAND
Satzung des Kreisverbandes Dresden

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe

Der Kreisverband wird unter dem Namen „Bündnis Deutschland Kreisverband Dresden“ (BD KV DD) geführt. Er ist Teil der Bundespartei Bündnis Deutschland. Der Sitz des Kreisverbandes ist Dresden. Der Kreisverband umfasst das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden. Die Mitglieder dieses Kreisverbandes haben es sich zur Aufgabe gemacht, das öffentliche Leben demokratisch zu gestalten. Es soll fried- und respektvoll darauf hingewirkt werden, dass die Bürger zukunftssichere Perspektiven in allen durch die Politik beeinflussbaren Bereichen erhalten. Freiheit verteidigen, Wohlstand fördern und Sicherheit verbessern – das ist unser Leitmotiv.

§2 Mitgliedschaft

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Mitgliedschaft und die Aufnahme wird durch die Bundessatzung bestimmt. Ebenso gelten die Ausführungen zur den Mitgliedsrechten der Bundessatzung entsprechend.

§ 3 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Regelungen zu den regelmäßig zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen werden in der Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei getroffen.
- (2) Wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen schuldhaft in Verzug ist, ruhen die Mitgliedsrechte bis zum Ausgleich der Beiträge. Dies gilt auch für Teilbeträge der Mitgliedbeiträge.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft erfolgt automatisch durch das Buchungssystem der Bundespartei.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jede Mitgliedschaft endet zum Zeitpunkt des Todes, des Austritts oder des Ausschlusses aus der Partei. Für Mitglieder ohne deutsche Staatsbürgerschaft erlischt die Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, an dem die Aufenthaltsgenehmigung erlischt und damit die Voraussetzungen für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit einer Mehrheit seiner Mitglieder einen Antrag auf Widerruf der Aufnahmeentscheidung eines seiner Mitglieder an den Bundesvorstand und parallel an den Landesvorstand stellen, wenn festgestellt wird oder begründete Sorge besteht, dass das betroffene Mitglied in seinem Aufnahmeantrag, Aufnahmegespräch oder zu sonstigen entscheidungserheblichen Fragen, vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

§5 Austritt

(1) Der Austritt aus der Partei wird gegenüber der Bundespartei erklärt und wird mit Zugang wirksam. Der Kreisvorstand ist nachrichtlich zu beteiligen. Die Nachweispflicht des Zugangs der Austrittserklärung beim Bundesvorstand hat im Zweifel das austretende Mitglied.

(2) Als Austrittserklärung aus der Partei ist gleichgestellt, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder etwaigen Sonderbeiträgen länger als drei (3) Monate im Zahlungsverzug ist. Weitere Regeln sind vom Landes-Bundessvorstand zu formulieren.

§6 Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss

Maßnahmen werden durch Landes-Bundessatzung geregelt.

§ 7 Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten

Die Regelungen zur Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Bundespartei.

§ 8 Der Kreisparteitag

ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes und ist für folgende Aufgaben zuständig. Der Kreisparteitag beschließt als oberstes Parteiorgan über die Grundsätze und Politik des Bündnis Deutschland in Dresden.

§ 9 Zuständigkeit des Kreisparteitages

Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand. Als stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden in getrennten, geheimen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt: - einen Vorsitzenden, - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, - einen Schatzmeister, - einen Schriftführer, - bis zu 3 Beisitzer. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet bei den Stimmenbesten das Los. Ein ordentlicher Kreiswahlparteitag ist aller drei Jahre durchzuführen, unabhängig ob es außerplanmäßige weitere Wahlen gegeben hat. Thematische Parteitage werden ebenfalls durch den Kreisvorstand einberufen. Mit Zweidrittelmehrheit können Mitglieder einen Parteitag beantragen. Der Kreisvorstand muß nach Anhörung der Antragsteller diesen einberufen. Tagesordnung und Themen, wie Ort und Zeit sind vier Wochen vor Termin bekanntzugeben.

§ 10 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus und koordiniert die Erledigung politischer und organisatorischer Aufgaben des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand kann einen Mitgliederbeauftragten, einen Kreisgeschäftsführer und Pressesprecher auf Vorschlag des Vorsitzenden berufen. Sie nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil. Der Kreisvorstand berichtet schriftlich aller 6 Monate die Mitglieder über seine Aktivitäten.

Auf Vorschlag des Kreisvorstandes können im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden Ortsverbände gebildet werden. Sie sind unselbstständige Organisationseinheiten des Kreisverbandes.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 16.05.2023 in Kraft.

Dresden, den 16.05.2023

Alle Personenbeschreibungen und Funktionen sind männlich/weiblich zu verstehen